

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Zweckverbandes Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30. Januar 2024 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Verbandsvorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung (Landräte und Kreisräte) sowie sonstige ehrenamtlich für den Zweckverband tätige Personen erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.

§ 2 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.
- (2) Die pauschale Entschädigung beträgt für die Teilnahme an einer Verbandsversammlung 75,00 Euro je Sitzung (Sitzungsgeld). Damit sind auch die Zeiten für die Hin- und Rückreise sowie die Sitzungsvorbereitung abgegolten. Die Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Tätigen werden halbjährlich ausbezahlt.
- (3) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten die Entschädigung nach Absatz 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes dient.
- (4) Für sonstige Dienstverrichtungen beträgt der Durchschnittssatz berechnet nach dem tatsächlich und notwendigerweise entstandenen Zeitaufwand bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 4 Stunden	55,00 Euro
von bis zu 6 Stunden	75,00 Euro
über 6 Stunden	85,00 Euro.

Die Entschädigung für mehrmalige Dienstverrichtungen am selben Tag wird nach der Gesamtdauer der Inanspruchnahme berechnet und darf zusammengerechnet nicht den Tageshöchstsatz übersteigen.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Tätigen werden halbjährlich ausbezahlt.

- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung für den Zweckverbandsvorsitzenden wird monatlich im Voraus bezahlt. Eine Sitzungsentschädigung nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 erhält der Vorsitzende nicht.
- (7) Entstehende Fahrtkosten und Wegstreckenschädigungen werden gesondert nach § 3 dieser Satzung abgerechnet.
- (8) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert erstattet.
- Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind
- Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)
 - Ehegatten und deren Eltern (Schwiegereltern)
 - Lebenspartner i. S. d. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie nichteheliche Lebenspartner und deren Eltern und Kinder.

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach § 2 unter Beachtung von § 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) eine Fahrtkostenerstattung nach § 4 LRKG bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach den in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des LRKG festgelegten Sätzen.
- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Verbandsgebiets enthalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Tagegeld nach § 6 LRKG, Übernachtungsgeld nach § 7 LRKG und Auslagenerstattung nach § 8 LRKG sowie Erstattung sonstiger Kosten nach § 10 LRKG.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tuttlingen, den 30.01.2024

gez.
Stefan Bär
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder auf Grund des GKZ bzw. der Landkreisordnung (LKrO) und der Gemeindeordnung (GemO) beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Verband (Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.